

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

53 (18.11.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 18. November 1854.

Nro. 23,163.

Die Uniformirung der zu der Verwaltung der Großherzoglichen Verkehrsanstalten gehörigen Beamten betr.

In Vollziehung der Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. October d. J. Nro. 4,873 (Regierungsblatt Nro. XLV) wird nachstehend das neue Uniforms-Reglement für die diesseitige Stelle und die derselben untergeordneten Bezirks- und Localbehörden mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dadurch den bestehenden Rangverhältnissen in keiner Weise präjudizirt werden soll.

Die deßfalligen Vollzugsvorschriften werden unmittelbar folgen.

Carlsruhe, den 12. November 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Fischer.

Uniforms-Reglement

für die

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten und die derselben untergeordneten Bezirks- und Localbehörden.

I. Die bei der Verwaltung der Verkehrsanstalten angestellten wirklichen Staatsdiener betreffend.

§. 1.

Als Uniform haben sämtliche Diener zu tragen:

- a) einen Rock, nach Art der Waffentröcke, von dunkelblauem Tuch mit Stehfragen und Armelausschlägen von rothem Tuch.

Der Kragen ist schräg ausgeschnitten, vornen etwas abgerundet, nicht über zwei Zoll hoch und mit Tuch von der Farbe des Rocks gefüttert. Von der hintern Mitte nach vorn erhält der Kragen einen Fall von etwa fünf Punkten. Die Aermelausschläge sind zwei Zoll breit.

Der Rock, dessen Taille genau bis in die Hüfte reicht, hat über einander greifende Revers und zwei Reihen von je acht vergoldeten Chiffre-Knöpfen. Die an ihren vorderen unteren Ecken mäsig abgerundeten Schoße haben von der hintern Taille an gemessen eine Länge von fünfzehn Zollen. In jeder der hinteren Schoßfalten ist eine senkrecht geschnittene Tasche, welche von einer dreizackigen mit drei Knöpfen versehenen Patte überdeckt ist;

die Aermel sind am Handgelenke offen und mit einem kleinen vergoldeten Knopfe zum Zuknöpfen versehen.

Das Futter ist von der Farbe des Rocks und längs aller Ränder des Rocks läuft ein Borstoj (Passe-poil) von der Farbe des Kragens;

b) halbweite Beinkleider auf den Fußreihen aufsteigend von grauem, und bei feierlichen Anlässen (in Galla) von dunkelblauem Tuch;

im Sommer können Beinkleider von weißem oder ungebleichtem Zeug getragen werden;

c) eine rund ausgeschnittene schwarze Weste von Casimir oder glattem Seidenzeug mit niedrigem Stehkragen und einer Reihe von acht glatten schwarzen Knöpfen;

zu Sommerbeinkleidern werden Westen von demselben weißen oder ungebleichten Zeug, aus welchem die Beinkleider gefertigt sind, getragen.

d) eine schwarze Halsbinde ohne Schleife und nur wenig über den Rockkragen vorstehend;

e) weiße waschlederne Handschuhe;

f) einen kleinen dreieckigen Hut, mit einer schwarzen seidenen Borte eingefast, einer 7 Linien breiten goldenen Schlinge, einer 2 Zoll 8 Linien breiten Kokarde von Gold, Silber und rother Seide und goldenen Cordons;

die Hutschlinge ist unten mittelst eines Uniformsknopfs befestigt und hat einen eine Linie breiten Zwischenraum;

für gewöhnlich wird eine dunkelblaue Mütze getragen, mit schwarzem Lederschild und badischer Kokarde, am untern Rande mit einer eine und eine halbe Linie breiten, aus Gold, Silber und rother Seide gewirkten Schnur besetzt;

g) einen Degen mit schwarzem Griff, Porte-épée und dem Hauswappen auf dem Stichblatt.

Derselbe wird an einer goldenen, mit rother Seide durchwirkten, 9 Linien breiten Umschnallkuppel über den Rock um den Leib getragen.

Anlage II.

Fig. 1.

Anlage III.

Fig. 1.

Anlage IV.

Fig. 1 u. 2.

h) einen Paletot (als Ueberrock) bis unter das Knie herabreichend, von grauem Tuch mit sechs glatten vergoldeten Metallknöpfen;

der stehende, zum Umlegen gerichtete Kragen ist mit einem Passe-poil von der Farbe des Rockkragens besetzt.

§. 2.

Die Uniform wird nach drei Klassen getragen, von welchen die 1ste in vier, eine jede der übrigen aber in drei Abtheilungen zerfällt.

Die Einreihung der Staatsdiener in diese Klassen und deren Abtheilungen ist aus der Anlage A ersichtlich.

§. 3.

Die Uniformsklassen nebst Abtheilungen erhalten folgende Unterscheidungszeichen:

1) Auf dem Rockkragen und den Armelaufschlägen wird in der I. Klasse eine 1 Zoll 6 Linien breite und in der II. Klasse eine $9\frac{1}{2}$ Linie breite, um den vordern und untern Rand laufende Goldborte getragen.

2) In einer jeden der drei Klassen wird die erste Abtheilung durch drei, die zweite Abtheilung durch zwei Rosetten und die dritte Abtheilung durch eine Rosette bezeichnet, welche an den Vordertheilen des Kragens aufgenäht oder mittelst Haften befestigt werden. Dieselben sind in der I. u. II. Klasse von gepreßtem versilberten Metall, oder in Silber gestickt, in der III. Klasse aber von vergoldetem Metall oder in Gold gestickt.

3) Außerdem wird Folgendes bestimmt:

a) in der ersten Klasse 1sten Abtheilung ist der Hut mit einer schwarzen Straußfeder ausgeschlagen,

b) in der I. Klasse erhalten die blauen Beinkleider auf den äußern Seitennäthen und zwar in der 1sten Abtheilung Goldborten nach dem Muster und von der Breite der Goldborten des Rockkragens dieser Abtheilung (1 Zoll 6 Linien),

in den drei übrigen Abtheilungen Goldborten nach dem Muster und von der Breite der Goldborte des Rockkragens der II. Klasse ($9\frac{1}{2}$ Linien), in der II. und III. Klasse aber nur Passe-poils von der Farbe des Rockkragens.

§. 4.

Diejenigen Beamten, welche bei Hof zu erscheinen im Falle sind, tragen daselbst bei gewöhnlichen Anlässen die blauen Beinkleider, bei Galla dagegen solche von weißem Casimir, beziehungsweise mit denselben Goldborten, welche auf den blauen Beinkleidern getragen werden.

Anlage A.

Anlage
C. u. D.
Fig. 1 u. 2.

Anlage C.
Fig. 3.

§. 5.

Die bei dem Bezirks- und Localdienste angestellten Diener haben bei Ausübung ihrer Dienstfunktionen stets in der ihrem Dienstverhältnisse entsprechenden Uniform zu erscheinen.

Die gleiche Verpflichtung zur Tragung der vorschriftsmäßigen Uniform liegt den Beamten der Centralstelle ob, so oft dieselben bei feierlichen Gelegenheiten in amtlicher Eigenschaft erscheinen, oder in Vollziehung ihrer Amtspflichten, Dienstvisitationen, Inspektionen, Untersuchungen u. u. vornehmen oder sonst zu dienstlichen Zwecken im Großherzogthum versendet werden.

§. 6.

Bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen wird die Mütze getragen und der Degen weggelassen. Bei Funktionen jedoch, welche einen feierlichen Charakter haben oder mit welchen eine Repräsentation der dienstlichen Stellung verbunden ist, sowie bei sonstigen feierlichen Anlässen, oder wo es ausdrücklich befohlen wird, muß stets die volle Uniform mit dem Hut und Degen getragen und der Rock bis oben zugeknöpft werden.

§. 7.

Die im Dienste der Verwaltung der Großherzoglichen Verkehrsanstalten befindlichen Dienstgehülfen, welche die Staatsprüfung im Post- und Eisenbahn- oder Ingenieurfache bestanden haben, sind gleichfalls verpflichtet, bei Verrichtung ihrer Dienstfunktionen die im §. 1 beschriebene Uniform zu tragen, dieselben erscheinen jedoch jederzeit ohne Hut und Degen, sowie ohne irgend eine besondere Auszeichnung.

§. 8.

Die bei der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung angestellten Großherzoglichen Beamten tragen die ihrem Dienstcharakter entsprechende Uniform nach obiger Einteilung.

II. Die bei der Verwaltung der Verkehrsanstalten ohne Staatsdieneigenschaft angestellten Diener betreffend.

§. 1.

Die unter I. §. 1 beschriebene Uniform haben auch die ohne Staatsdieneigenschaft Angestellten der Verwaltung der Großherzoglichen Verkehrsanstalten zu jeder Zeit bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zu tragen, zum Unterschied von den wirklichen Staatsdienern jedoch mit folgenden Abänderungen:

- a) die Knöpfe sind statt von vergoldetem Metall von weißem versilbertem Metall und, je nachdem die betreffenden Bediensteten bei dem Post- oder dem Eisenbahndienst beschäftigt sind, mit einem eingepprägten Posthorn oder einer Locomotive versehen;
- b) die Mütze erhält eine Befestigung mit silberner Schnur von einer Linie Breite;

- c) die Beinkleider sind durchgehends von grauem Tuch;
 d) sämtliche Bedienstete mit Ausnahme der unter §. 4 bezeichneten, erscheinen stets ohne Hut und Degen.

§. 2.

Die Uniform wird nach vier Ordnungen mit je drei Abtheilungen getragen.

In die erste Ordnung gehört, wie aus Anlage B. näher zu entnehmen ist, das für den Expeditionsdienst, in die zweite das für den technischen und für den Dienst der Materialunterhaltung, in die dritte das für den Fahrdienst, und endlich in die vierte das für die Büreaubedienung verwendete Personale.

Anlage B.

§. 3.

Als Unterscheidungszeichen werden festgesetzt:

- 1) für die erste Ordnung, erste Abtheilung drei, zweite Abtheilung zwei Rosetten und dritte (unterste) Abtheilung eine Rosette von weißem (versilbertem) Metall am Kragen;
- 2) für die zweite Ordnung eine auf dem Rockkragen um den obern und vordern Rand laufende silberne Borte, und zwar für Abtheilung 1. von 1 Zoll und 5 Linien, für Abtheilung 2. von 1 Zoll 2 Linien und für Abtheilung 3. von 9 Linien Breite;
- 3) für die dritte Ordnung, ein um den Kragen laufender Besatz von silbernen 1 Linie breiten Lisièren mit einer Verschlingung in der vorderen abgerundeten Ecke des Kragens, und zwar für die erste Abtheilung drei um den oberen vorderen und untern Rand des Kragens laufende Lisièren, für die zweite Abtheilung zwei, und endlich für die dritte Abtheilung eine, jedoch nur um den obern und vorderen Rand des Kragens laufende Lisière;
- 4) für die vierte Ordnung, 4 Linien breite Lizen von Silberborten, von der Länge eines Dritttheils der ganzen Rockkragenslänge, auf den Vordertheilen des Rockkragens, und zwar deren drei in der ersten Abtheilung, zwei in der zweiten Abtheilung und eine Lize in der dritten (untersten) Abtheilung.

Anlage C.
Fig. 3.Anlage E.
Fig. 1. 2. u. 3.Anlage F.
Fig. 1. 2. u. 3.Anlage G.
Fig. 1. 2. u. 3.

Außerdem haben zu tragen:

- a) Die Zugmeister eine Umhängtasche von rothem Leder,
- b) die Condukteurs und die in der vierten Ordnung aufgeführten Bediensteten, wie bisher einen silbernen Brustschild, und zwar das betreffende Personale der Postverwaltung einen silbernen Brustschild mit dem Großherzoglichen Wappen, und das Personale der Eisenbahnverwaltung einen solchen mit einer Nummer auf

farbigem Grunde, nämlich die Condukteurs mit der Nummer auf rothem, die Büreaudiener auf blauem, die Portiers auf gelbem Grunde;

c) die Portiers, nebst dem Brustschilde, einen dreieckigen Hut und Stock mit versilbertem Knopfe.

§. 4.

Die Beamten der Ordnung I. Abtheilung 1. sowie die Poststallmeister und die Beamten der Ordnung II. Abtheilung 1 und 2. sind befugt, bei feierlichen Anlässen einen Hut, nach obiger Vorschrift, jedoch mit silberner Schlinge und weißem Metallknopfe, aber ohne Cordons, nebst Degen zu tragen, den letzteren jedoch ohne Porte-épée und an einer schwarz ledernen 9 Linien breiten Umschnallkuppel.

§. 5.

Den Locomotivführern, Heizern und Wagenwärttern ist gestattet, bei Vernehmung ihres Dienstes, anstatt des dunkelblauen Rockes mit rothem Kragen, silberner Lisière und weißen Knöpfen, einen solchen von der Farbe der Beinkleider, mit Stehkragen und Aufschlägen von gleichem Stoffe, mit stahlblauen Knöpfen und Unterscheidungszeichen von schwarzer Seide zu tragen.

Zu dieser, den Verrichtungen des Maschinenpersonals mehr entsprechenden Dienstkleidung wird eine Mütze von schwarzem Leder, nach Form der Uniformmütze, getragen.

§. 6.

Die Postscribenten tragen die Uniform der Ordnung I., jedoch ohne Auszeichnung am Kragen.

§. 7.

Die Dienstmontur der Bahnwärter und Postillone bleibt unverändert, mit der einzigen Ausnahme, daß Kragenaufschläge und Passpoils des Rockes und Mantels der Bahnwärter Tuch von der Farbe des rothen Tuchs der neuen Uniform erhalten.

§. 8.

Diejenigen Angestellten, welche zugleich einen Nebendienst versehen, z. B. Bahnhofsaufseher und Bahnwärter, denen nebenbei ein Expeditionsdienst übertragen ist, tragen stets die Uniform des Hauptdienstes.

§. 9.

Die Angestellten der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung haben, soweit für die betreffende Kategorie nicht zwischen den Regierungen eine besondere gemeinschaftliche Dienstkleidung vereinbart ist, gleichfalls die vorbeschriebene Uniform nach Maßgabe ihrer dienstlichen Stellung zu tragen.

Anlage A.

I. Klasse.

- | | |
|-----------------|---|
| 1te Abtheilung. | Der Director der Verkehrsanstalten. |
| 2te " | Die höher charakterisirten wirklichen Rätthe der Direction. |
| 3te " | Die wirklichen Rätthe der Direction. |
| 4te " | Die Assessoren der Direction. |

II. Klasse.

- | | |
|-----------------|---|
| 1te Abtheilung. | Die höheren charakterisirten Vorstände der Post- und Eisenbahnämter, der Generalpostkassier. |
| 2te " | Die Vorstände der Post- und Eisenbahnämter, der Vorstand der Verwaltung der Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins, der Transportinspector, der Vorstand der Rechnungsrevision, des Controlbureau's. |
| 3te " | Die Eisenbahnbezirks-Ingenieure, sowie die als zweite Beamte bei den Eisenbahnämtern angestellten Verwaltungsbeamten. |

III. Klasse.

- | | |
|-----------------|---|
| 1te Abtheilung. | Die Postverwalter und höher charakterisirten Beamten der folgenden Abtheilung 2. |
| 2te " | Die Post- und Eisenbahnkassiere, die Secretäre, Revisoren, Registratoren und Expeditoren der Direction. |
| 3te " | Die Postamtsbeamten und Kanzlisten der Direction. |

Anlage B.

I. Ordnung.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1ste Abtheilung. | Post- und Eisenbahnexteditoren,
Posthalter und Obertelegraphisten. |
| 2te " " | Postkallmeister, Telegraphisten und erste Gehülfen der Eisenbahnamter. |
| 3te " " | Expeditions- und Kanzleigehülfen, Werkfchreiber. |

II. Ordnung.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1ste Abtheilung. | Werkmeister der Hauptwerkstätte,
Materialverwalter des Hauptmagazins,
Postmaterialverwalter. |
| 2te " " | Werkmeister und Materialverwalter der Eisenbahnamter,
Bahnhofaufseher und Bahnmeister. |
| 3te " " | Werkführer und Billetdrucker,
Waagmeister des Hauptmagazins. |

III. Ordnung.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1ste Abtheilung. | Zugmeister. |
| 2te " " | Locomotivführer. |
| 3te " " | Post- und Eisenbahn-Conducteure,
Heizer, Wagenwärter. |

IV. Ordnung.

- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| 1ste Abtheilung. | Kanzleidiener der Direction. |
| 2te " " | Briefträger und Packer, Büreaudiener. |
| 3te " " | Portiers. |



Fig. 1.

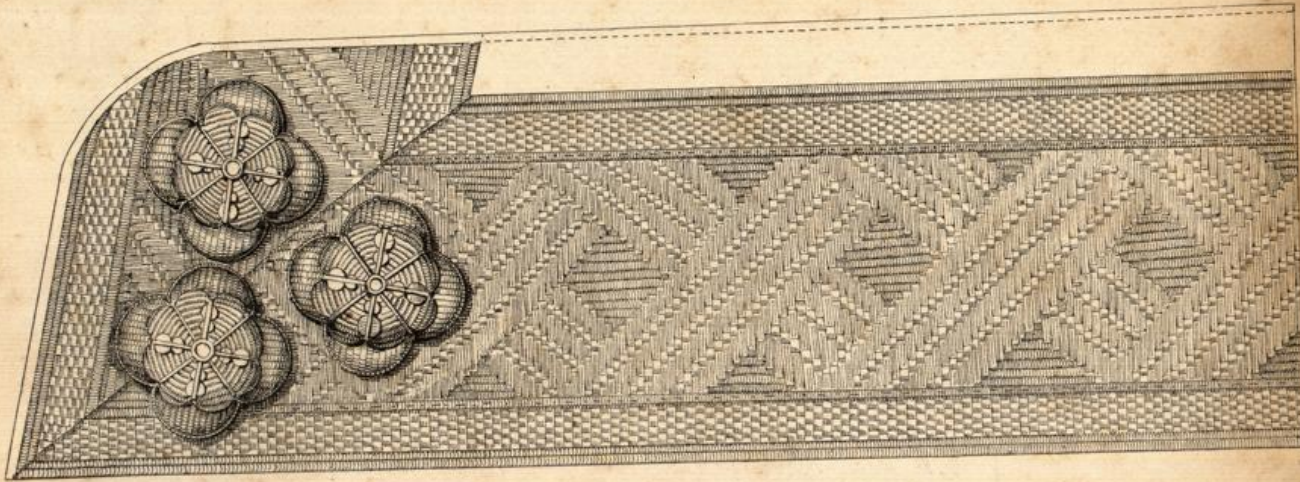


Fig. 2.



Fig. 3.





Fig. 1.

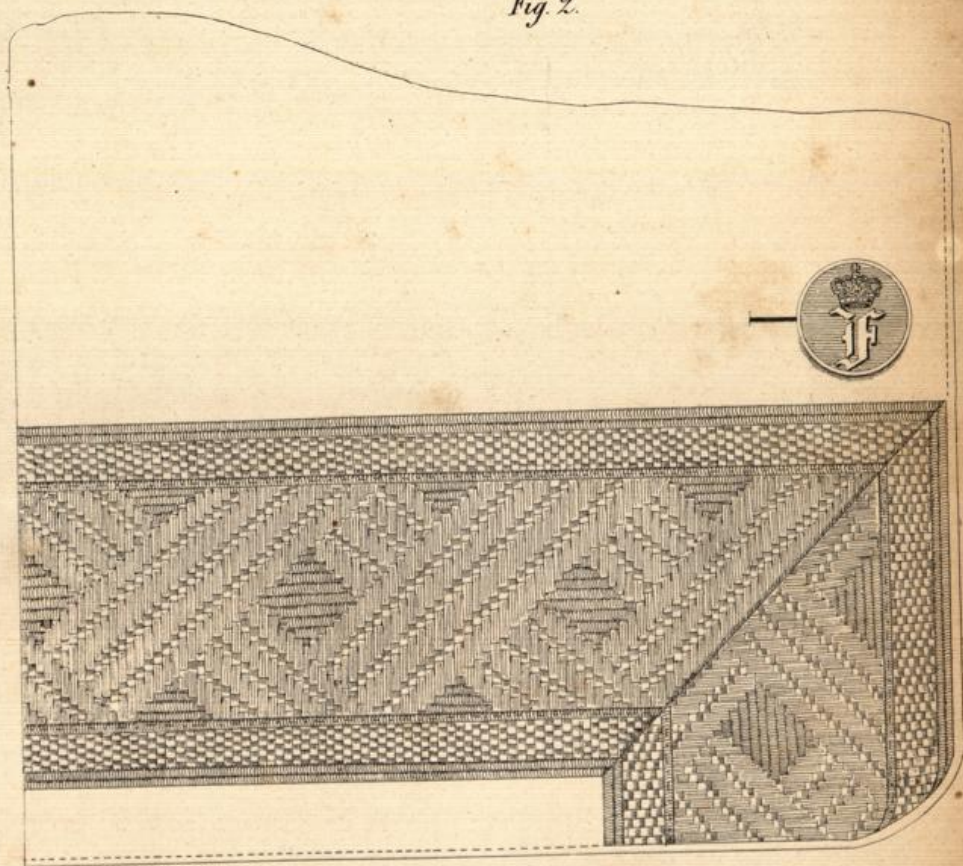
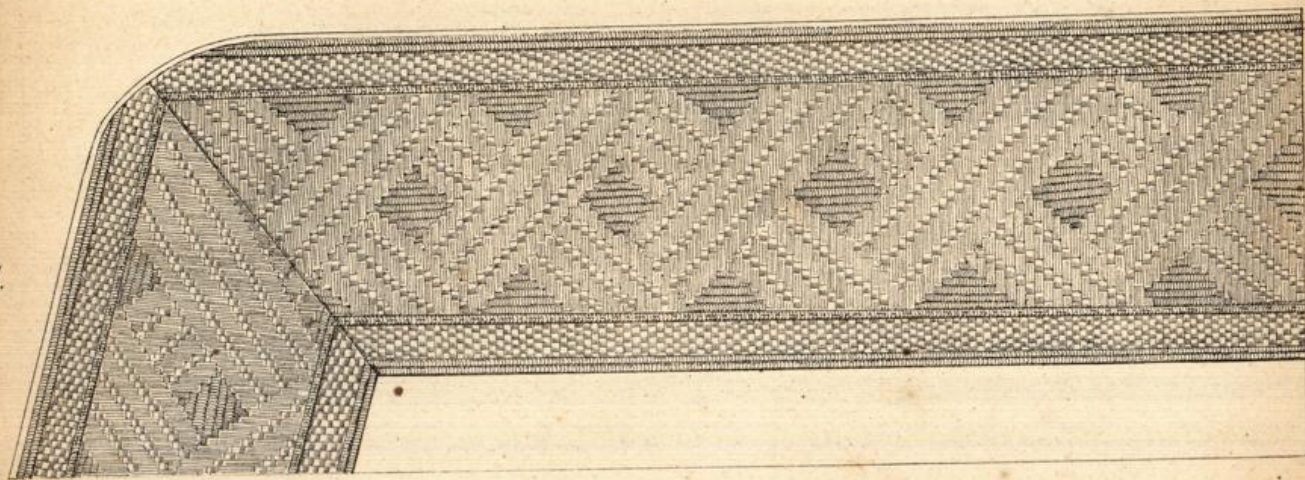
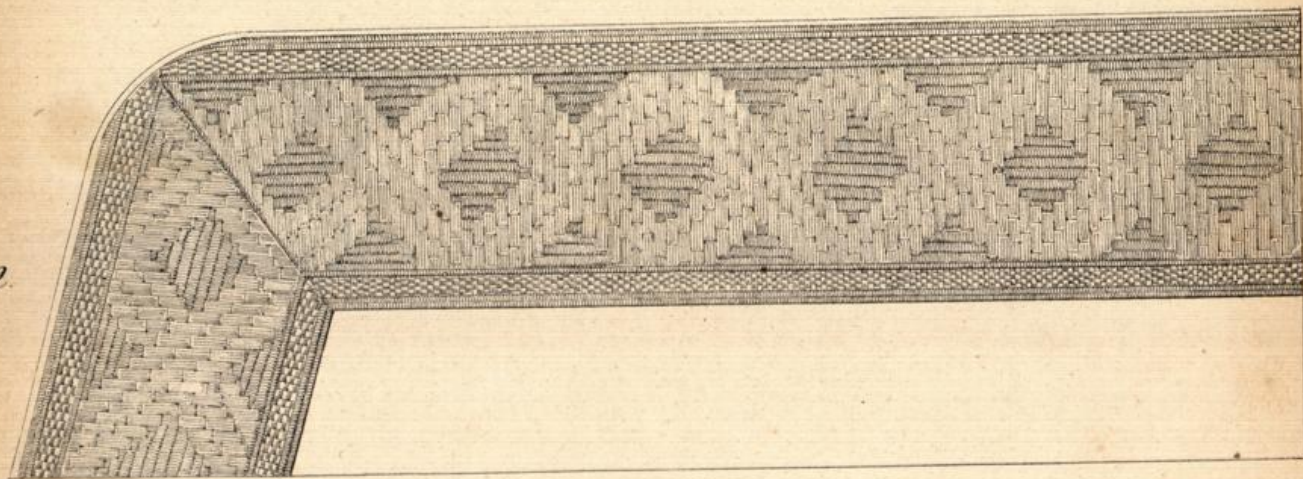


Fig. 2.

1.



2.



3.

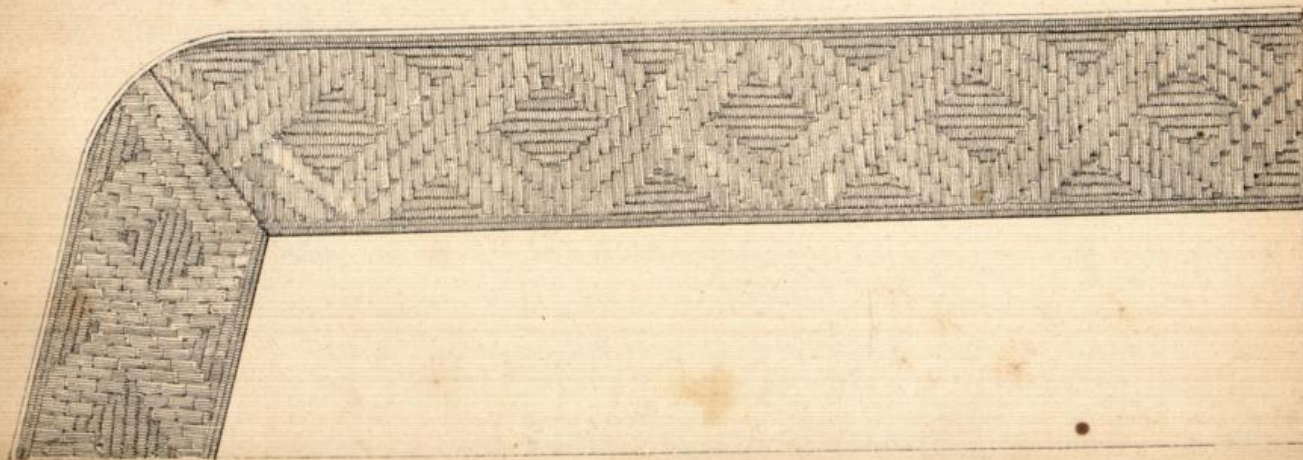


Fig. 1.

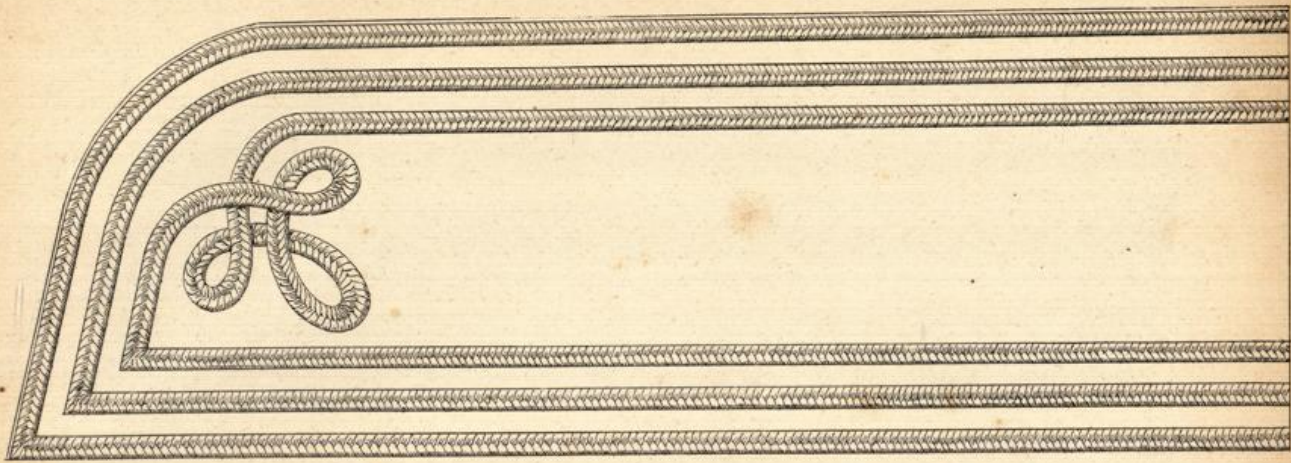


Fig. 2.



Fig. 3.

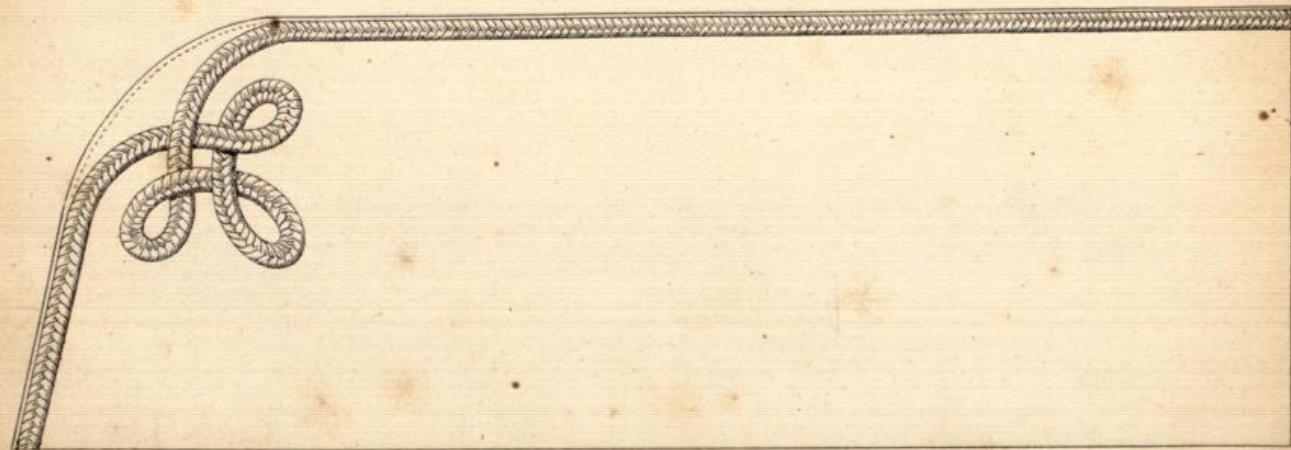


Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 3.

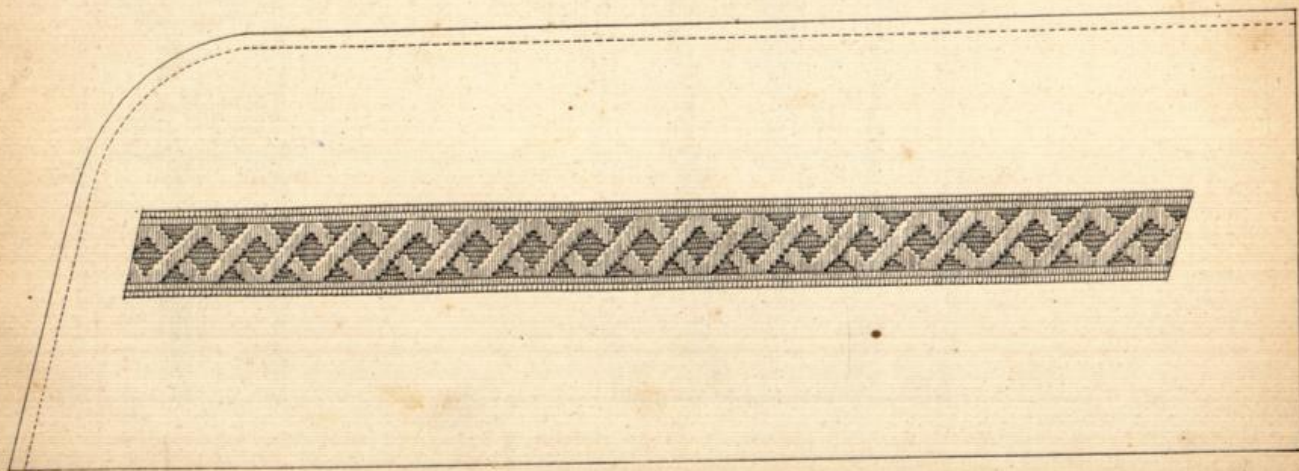


Fig. 2

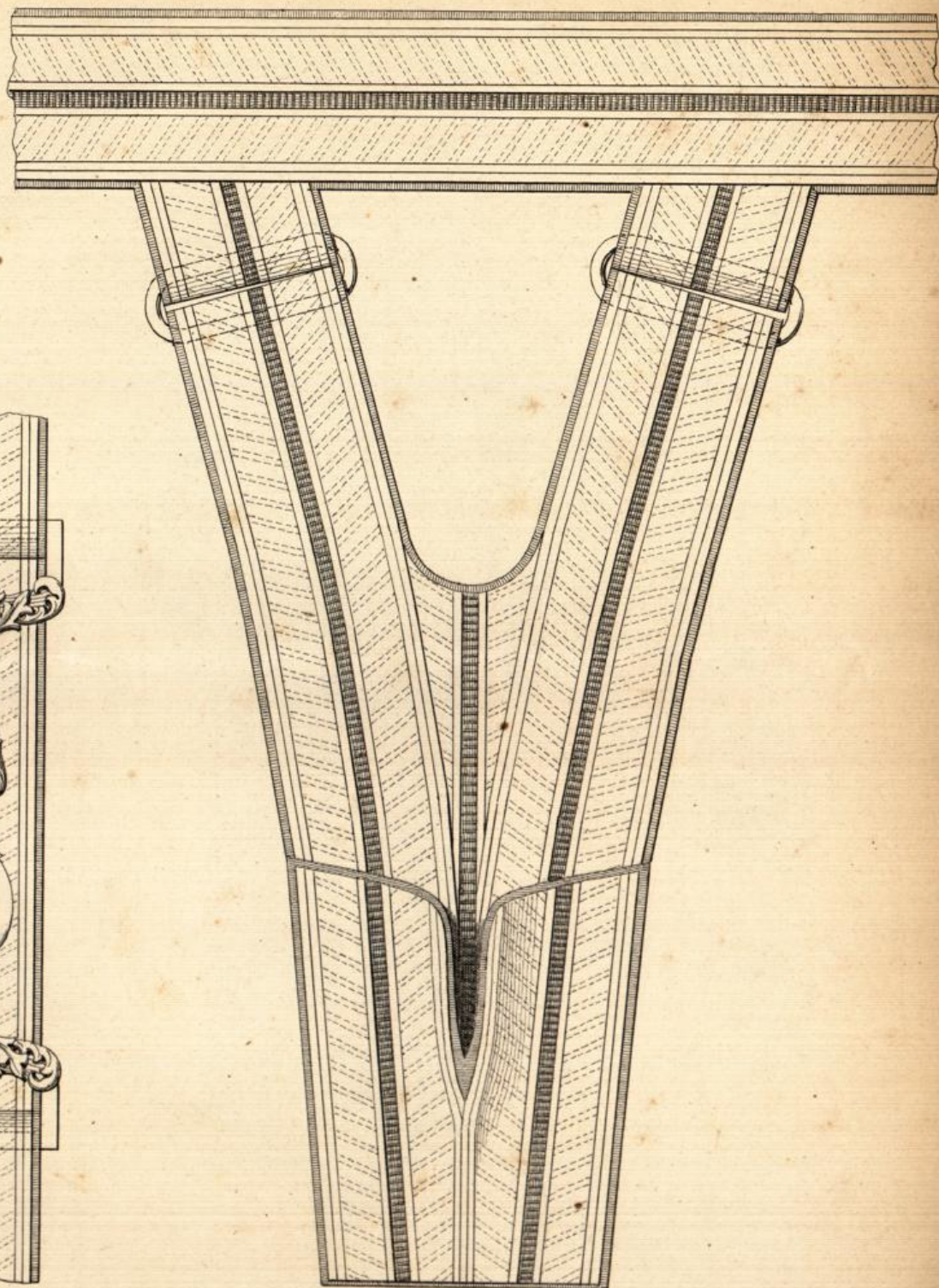


Fig. 1.

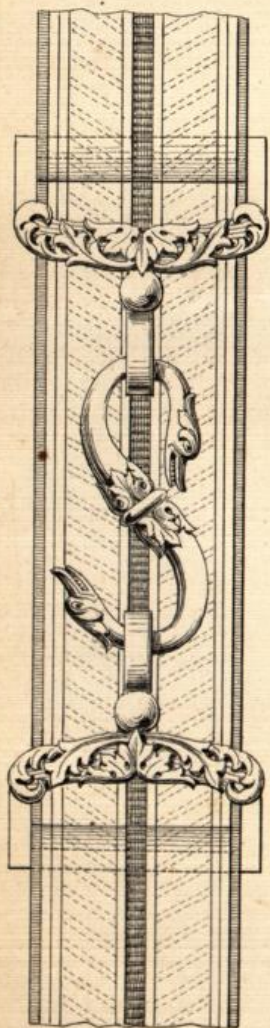


Fig. 1.

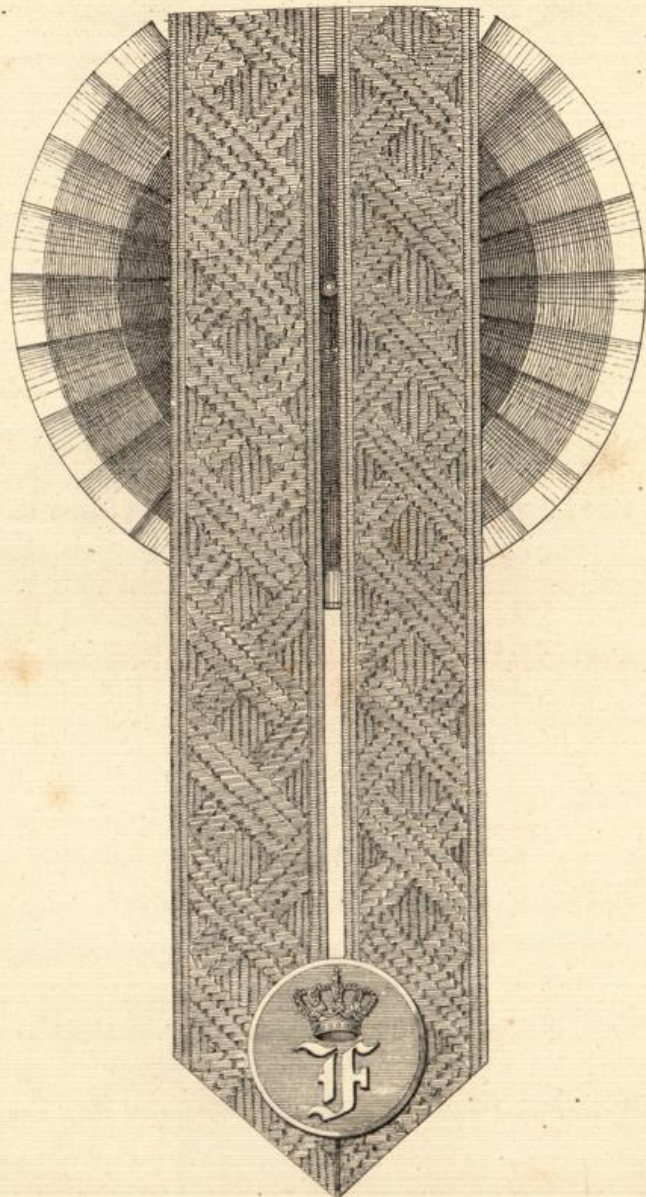


Fig. 2.



Fig. 3.

Fig. 4.



Fig. 5.